

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Mechatronik, B.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Lübeck
Standort:	Lübeck
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.03.2023 - 28.02.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtenden stellen auf S 17. fest: „Mit Blick auf Portfolioprfungen, unbenotete Studienleistungen und diverse Labortermine innerhalb eines Semesters sieht das Gutachtergremium allerdings die Möglichkeit, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden sich als erhöht erweisen kann. In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass die Modulverantwortlichen sich frühzeitig untereinander abstimmen, um einerseits eine möglichst große Varianz bei den Prüfungsformen zu erlangen und andererseits potenzielle Arbeitsspitzen der Studierenden zu verhindern. Laut Auskunft der Studierenden sind anfallende Teilleistungen bei den Portfolioprfungen nicht immer klar erkennbar, was wiederum eine optimale Zeitplanung für das Semester erschwert.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in § 13 der Prüfungsverfahrensordnung Umfang, Anforderung und Elemente der Portfolio-Prüfung festgelegt sind. Damit ist sichergestellt, dass die vorgesehene Prüfungsform eine modulbezogene und kompetenzorientierte Überprüfung der angestrebten Lernziele gemäß § 12 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH gewährleistet.

Daher sieht der Akkreditierungsrat von einer Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit dem Hinweis, die Arbeitsbelastung der Portfolio-Prüfungen im Rahmen der Workloaderhebungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

